

## **Bachelorarbeitsordnung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg**

**Vom 28.04.2023**

Auf Grund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am 28.04.2023 die nachstehende Bachelorarbeitsordnung (BAO) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.04.2023 erteilt.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines .....	2
§ 2	Auswahl eines Themas .....	2
§ 3	Zeitlicher Rahmen .....	2
§ 4	Urheberrecht, Nutzungsrecht .....	2
§ 5	Betreuung und Bewertung .....	3
§ 6	Formale Anforderungen .....	4
§ 7	Präsentation .....	4
§ 8	Abgabe der Bachelorarbeit .....	5
§ 9	Inkrafttreten .....	5

### **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1:	Vordruck zur Anmeldung der Bachelorarbeit .....	6
Anlage 2:	Deckblatt .....	8
Anlage 3:	Allgemeine Angaben .....	9
Anlage 4:	Eidesstattliche Erklärung .....	10
Anlage 5:	Vordruck zur Übertragung der Nutzungsrechte .....	11

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung im Sinne der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg.
- (2) Mit der Bachelorarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem gewählten Fachgebiet in gegebener Zeit mit wissenschaftlichen Methoden und unter Beachtung der Konventionen wissenschaftlichen Arbeitens und akademischen Schreibens selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen.

## **§ 2 Auswahl eines Themas**

- (1) Die Bachelorarbeit wird von der betreuenden Professorin / dem betreuenden Professor über den Prüfungsausschuss ausgegeben.
- (2) Dazu schlagen die Professorinnen und Professoren Themen vor, die von den Studierenden ausgewählt werden können. Sie bieten Beratungsgespräche sowie die fachliche Betreuung der Arbeit an. Themenvorschläge der Studierenden sind möglich. Es besteht aber keine Pflicht seitens der Professorinnen und Professoren, solche Themen zu betreuen. Ein Anspruch auf die Ausgabe und Betreuung eines Themas durch eine bestimmte Professorin / einen bestimmten Professor besteht nicht. Es sind auch Themen möglich, die außerhalb der Hochschule z.B. in einem Unternehmen bearbeitet werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 1 dieser Bachelorarbeitsordnung erfüllt sind.
- (4) Studierende bestätigen durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular (siehe Anlage 1) die Übernahme der Arbeit. Ein Rücktritt ist dann nicht mehr möglich.

## **§ 3 Zeitlicher Rahmen**

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens nach Abschluss des 5. Semesters ausgegeben, wenn die formalen Anforderungen der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) für Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg erfüllt sind.
- (2) Die vorgesehene Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe richtet sich nach den Bestimmungen zur Bachelorprüfung der StuPO. Der Termin der Abgabe der Bachelorarbeit wird den Studierenden mit der offiziellen Annahme des Themas vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und vollständig (s. § 8 Abs. 1) abzugeben. Erfolgt die Abgabe nicht fristgemäß, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## **§ 4 Urheberrecht, Nutzungsrecht**

- (1) Den Studierenden steht grundsätzlich das alleinige Urheberrecht an ihrer Bachelorarbeit und die daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechte zu.

- (2) Die Hochschule hat auf Grund des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit ihrer Studien- und Prüfungsordnung Anspruch auf das Original der Bachelorarbeit, die hochschulrechtlich als Prüfungsleistung gilt.
- (3) Die in einer Bachelorarbeit enthaltenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Entdeckungen sind grundsätzlich frei und unterliegen keinen Schutzrechten. Werden sie genutzt, ist die Herkunft zu belegen.
- (4) Die Übertragung von Nutzungsrechten auf die Hochschule wird bei der Abgabe der Bachelorarbeit vertraglich vereinbart (siehe Anlage 5). Bestehen Nutzungsrechte Dritter, sind deren Ansprüche entsprechend zu berücksichtigen.
- (5) Haben Studierende einem Dritten ein ausschließliches Nutzungsrecht an Schutzrechten an ihrer Bachelorarbeit eingeräumt, so ist die Bachelorarbeit von der Hochschule bzw. der betreuenden Professorin / dem betreuenden Professor unter Ausschluss des Zugriffs Unbefugter zu verwahren, soweit das Schutzrecht betroffen ist. Insoweit darf sie auch nicht in die Bibliothek eingestellt, von der Hochschule oder dem Professor verwertet oder der Verwertung durch andere zugänglich gemacht werden.
- (6) In diesen Fällen ist zu prüfen, ob der Hochschule Nutzungsrechte nach Ablauf einer Frist, die beispielsweise der Erlangung des Patentschutzes für eine der Bachelorarbeit zugrundeliegende Erfindung dient, eingeräumt werden können.
- (7) Die Studierenden teilen der Hochschule entsprechende Vereinbarungen mit Abgabe ihrer Bachelorarbeit mit.
- (8) Die Frage, wer Erfinder\*in bzw. Miterfinder\*in einer Erfindung ist, die in einer Bachelorarbeit dargestellt wird, ist zu trennen von der Frage der Urheberschaft an der Bachelorarbeit. Enthält eine Bachelorarbeit eine Erfindung, so genießt die Erfindung selbst keinen urheberrechtlichen Schutz. Auch wenn in einer Bachelorarbeit eine technische Erfindung in einer Abhandlung oder einer Zeichnung dargestellt ist, erstreckt sich der urheberrechtliche Schutz nicht auch auf die Erfindung selbst. Für eine Erfindung kommt allein der Patentschutz nach Maßgabe des Patentgesetzes in Betracht.
- (9) Die alleinige Urheberschaft der Studierenden an ihrer Bachelorarbeit schließt es nicht aus, dass aus patentrechtlicher Sicht die Hochschule (Mit-)Erfinderin im Sinne des Patentrechts ist. Die jeweils gültigen Regelungen zum Urheber- und Patentrecht an Hochschulen sind zu beachten.

## **§ 5 Betreuung und Bewertung**

- (1) Betreuerin / Betreuer der Arbeit und zugleich Erstgutachterin / Erstgutachter ist in der Regel eine Professorin / ein Professor der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg. Weitere Regelungen hierzu werden in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule bestimmt.
- (2) Als Zweitgutachterin / Zweitgutachter kann eine weitere Professorin / ein weiterer Professor der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg oder eine andere Person bestellt werden, die über die fachliche Kompetenz und einen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss verfügt. Die Zweitgutachterin / der Zweitgutachter kann als Zweitbetreuerin / Zweitbetreuer tätig sein. Die Benennung einer weiteren Betreuerin / eines weiteren Betreuers, die / der nicht gleichzeitig als Gutachterin / Gutachter tätig wird, ist möglich.

- (3) Grundsätzlich ist den Studierenden ein hinreichendes Betreuungsangebot zu machen, das jedoch nicht so weit gehen soll, dass die Eigenständigkeit der Bearbeitung in Frage zu stellen ist. Für die Annahme des Betreuungsangebotes sind die Studierenden verantwortlich.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten. Jede Prüferin / jeder Prüfer setzt eine Note nach Maßgabe der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung fest. Die Gesamtnote für die Bachelorarbeit errechnet das Prüfungsamt aus dem Durchschnitt der durch die beiden Prüferinnen / Prüfer festgesetzten Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (5) Die Notenfindung durch die beiden Prüferinnen / Prüfer erfolgt im Anhalt an folgende Gewichtung:
  - Fachliche Aufarbeitung des Themas (Inhalt) 70 %
  - Schriftliche Darstellung 20 %
  - Präsentation 10 %

## **§ 6 Formale Anforderungen**

- (1) Das inhaltliche Vorgehen und die Gestaltung der Arbeit werden mit der Betreuerin / dem Betreuer besprochen. Die Arbeit ist inhaltlich so zu strukturieren, dass sich ein bereits in der Gliederung erkennbarer logischer Gedankenfluss ergibt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze für wissenschaftliches Arbeiten und akademisches Schreiben.
- (2) Die Bachelorarbeit besteht (über den eigentlichen inhaltlichen Teil der Arbeit hinaus) aus folgenden Bestandteilen:
  - einem Deckblatt in der vorgeschriebenen Form (siehe Anlage 2),
  - danach den allgemeinen Angaben (siehe Anlage 3),
  - einem Abstract (siehe Absatz 3),
  - und einer Eidesstattlichen Erklärung (siehe Anlage 4) auf der letzten Seite der Arbeit.
- (3) Zum Zweck der Gesamtübersicht über die Arbeit ist ein Abstract in Deutsch und Englisch im Umfang von in der Regel 20 Zeilen, maximal eine DIN A4 Seite, zu erstellen. Im Abstract sind in geraffter Form Problemstellung, Inhalt und Erkenntnisse darzustellen.
- (4) Für Orthographie und Abkürzungen ist als Grundlage die neueste Fassung des Dudens zu verwenden.

## **§ 7 Präsentation**

- (1) Die Studierenden präsentieren ihre Bachelorarbeit (hochschul-)öffentlich. Im Falle des § 4(5) kann die Präsentation auch nichtöffentlich stattfinden.
- (2) Die Studierenden übernehmen in Absprache mit den Betreuenden und Prüfenden die Organisation von Zeit und Ort für die Präsentation sowie die Einladung dazu und die Bestimmung der Form der Präsentation.
- (3) In Absprache mit den Betreuenden kann die Präsentation vor oder nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

## **§ 8 Abgabe der Bachelorarbeit**

- (1) Grundsätzlich sind drei gebundene Exemplare und eine PDF-Datei der Bachelorarbeit fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Die Art und Weise der Abgabe der PDF-Datei wird den Studierenden durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (3) Den Prüfenden wird je ein gebundenes Exemplar der Arbeit über das Prüfungsamt der HFR zugesandt.
- (4) Das Prüfungsamt stellt unmittelbar nach Abgabe der Bachelorarbeit die Fristgerechtigkeit bzw. eine eventuelle Überschreitung der Frist fest und informiert im Falle der Fristüberschreitung die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie die Betreuerin / den Betreuer der Arbeit.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Bachelorarbeitsordnung tritt mit Wirkung zum 2. Mai 2023 in Kraft.

Rottenburg, den 28.04.2023



Professor Dr. B. Kaiser  
Rektor

Bekanntmachungsnachweis:  
ausgehängt am 02.05.2023  
abgenommen am 27.06.2023  
im Intranet veröffentlicht am 02.05.2023

# Anlage 1: Vordruck zur Anmeldung der Bachelorarbeit

Die Hochschule bestätigt gegenüber dem Studierenden die Übernahme der Bachelorarbeit und den spätesten Abgabetermin schriftlich.



## Anmeldung der Bachelorarbeit

Studentin / Student	
Name	
Vorname	
Matrikel-Nr.	
Studiengang	
Titel der Arbeit	
Hiermit bestätige ich die Übernahme der Arbeit	
Datum	
Unterschrift	

Erstprüferin / Erstprüfer	
Name und ggf. Adresse	
Thema ausgegeben am	
Abgabetermin (3 Monate)	
Unterschrift	

Zweitprüferin / Zweitprüfer	
Name und ggf. Adresse	

Betreuerin / Betreuer vor Ort (bei Bedarf)	
Name und ggf. Adresse	

## Anmeldung der Bachelorarbeit

<b>Vom Prüfungsamt auszufüllen:</b>			
<b>Anmeldung</b>			
Zulassungsvoraussetzungen gem. StuPo erfüllt ( $\geq 6.$ Sem. eingeschrieben)			<input type="checkbox"/>
Anmeldung / POS			
<b>Abgabe</b>			
Abgabedatum			
3 schriftliche Pflichtexemplare			<input type="checkbox"/>
PDF der Arbeit			<input type="checkbox"/>
Nutzungsrechteerklärung			<input type="checkbox"/>
<b>Bewertung</b>			
Bewertung Erstprüfer*in			
Eingangsdatum		Benotung	
Bewertung Zweitprüfer*in			
Eingangsdatum		Benotung	
Gesamtbewertung			
			Endnote
Erfasst am			
<b>Bemerkungen</b>			

## Anlage 2: Deckblatt

Eine Vorlage des Deckblatts findet sich als PDF-Datei im Downloadbereich der Homepage der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg.

 Hochschule für Forstwirtschaft  
Rottenburg  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften

**BACHELORARBEIT**

Im Studiengang

Bezeichnung des Studiengangs

**Titel der Arbeit**

Verfasserin / Verfasser

### **Anlage 3: Allgemeine Angaben (Beispiel)**

*Verfasser*

Max Muster

*Erstprüfer*

Prof. Dr. Inge Beispiel, Professorin HFR

*Zweitprüfer*

Bruno Meister, Lehrbeauftragter HFR

*Experten oder örtliche Betreuer (fakultativ)*

Christa Tüchtig, Staatl. Forstamt Waldhof, Revier Eichbuck

*Anschrift der HFR*

Hochschule für Forstwirtschaft  
Rottenburg  
Schadenweilerhof  
72108 Rottenburg a.N.

*Copyright*

© 2021

D-72108 Rottenburg

Das alleinige Urheberrecht an dieser Abschlussarbeit liegt bei der Verfasserin/dem Verfasser. Kein Teil der vorliegenden Bachelorarbeit darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung reproduziert oder über elektronische Systeme verbreitet werden. Die Genehmigung dazu ist bei dem Autor / der Autorin einzuholen. Bei gesperrten Arbeiten ist jegliche Art der Weiterverwendung verboten.

## **Anlage 4: Eidesstattliche Erklärung (Beispiel)**

### EIDESSTÄTLICHE ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe.

*Vorname, Name und Heimatort:*

Max Muster

*Ort, Datum:*

Rottenburg, den 30. April 2021

.....

(Unterschrift)

## Anlage 5: Vordruck zur Übertragung der Nutzungsrechte

Der Vordruck zur Übertragung der Nutzungsrechte wird mit der Bestätigung der Anmeldung der Bachelorarbeit durch das Prüfungsamt verschickt.

### Einräumung von Nutzungsrechten An einer Bachelorarbeit



Studentin / Student	
Nachname	
Vorname	
Titel der Arbeit	

- (1) Sie haben nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) das alleinige Urheberrecht an Ihrer Bachelorarbeit. Die Hochschule wäre dankbar, das einfache Nutzungsrecht an Ihrer Arbeit (ohne Entgelt) zu erhalten. Von Interesse sind folgende Rechtsübertragungen:
- die Übertragung des Rechts zur Aufnahme der Bachelorarbeit in die Hochschulbibliothek durch die Überlassung einer Mehrfertigung der Bachelorarbeit,
  - die Übertragung des Rechts der Vervielfältigung der Bachelorarbeit für Lehrzwecke an der Hochschule (vgl. § 16 UrhG),
  - die Übertragung des Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrechts für Lehrzwecke durch Professoren der Hochschule (vgl. § 19 UrhG),
  - die Übertragung des Rechts auf Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, sowie Einstellung in das Internet (vgl. § 21 UrhG).

Es steht Ihnen frei, diese genannten Nutzungsrechte der Hochschule einzuräumen, Sie sind hierzu nicht verpflichtet, und selbstverständlich erleiden Sie auch keine Nachteile hinsichtlich Ihres Studienabschlusses, falls Sie es ablehnen. Die Hochschule bittet Sie jedoch, die untenstehende Erklärung abzugeben.

- (2) Sofern Sie einem Dritten ein ausschließliches Nutzungsrecht an Schutzrechten Ihrer Bachelorarbeit einräumen werden oder eingeräumt haben, werden Sie gebeten, entsprechende Vereinbarungen der Hochschule mitzuteilen.
- (3) Falls Sie mit der Übertragung der Nutzungsrechte auf die Hochschule gemäß Ziffer (1) nicht einverstanden sind bzw. falls Sie das Nutzungsrecht auf Dritte gemäß Ziffer (2) übertragen, darf Ihre Arbeit z.B. nicht in die Bibliothek eingestellt werden (stattdessen muss sie unter Ausschluss des Zugriffs Unbefugter verwahrt werden). In diesen Fällen ist eine Haftung der Hochschule aus der Verwahrung ausgeschlossen insbesondere auch für unbefugte Verwertung und Nutzung der Bachelorarbeit, es sei denn, dass grobfahrlässiges Verhalten vorliegt.

Ich bin mit der Übertragung der oben genannten Nutzungsrechte an die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
einverstanden	<input type="radio"/>
nicht einverstanden	<input type="radio"/>
Ort, Datum	
Unterschrift	